

## MERKBLATT ZUR NUTZUNG GESPERRTEN ARCHIVGUTS

§§ 6 und 6 a LArchG regeln die **Sperr- und Schutzfristen** für Archivgut.

Die Einsichtnahme in gesperrte **Findmittel** wird vom verwahrenden Staatsarchiv genehmigt.

Die Nutzung **gesperrten Archivguts** setzt einen genehmigten Antrag voraus:

- Dazu ist ein **Antrag auf Sperrfristverkürzung** erforderlich mit den Angaben
  - Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers,
  - und des Auftraggebers, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt,
  - Nutzungszweck/Arbeitsthema mit möglichst präziser sachlicher und zeitlicher Eingrenzung,
  - bei wissenschaftlicher Nutzung Hinweise zur Art der Arbeit, auch zur Hochschule usw.
  - Erläuterungen zur beabsichtigten Veröffentlichung, Verwendung in einem Vortrag usw.

Ergänzende Unterlagen können durch das Staatsarchiv erbeten werden.

Die erfragten Angaben und die Vorlage der erforderlichen Nachweise sind Voraussetzung für eine Genehmigung.

Bei **Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person bezieht**, schreibt das LArchG die Einwilligung des Betroffenen oder seiner Hinterbliebenen vor. Ist dies nicht möglich, muss eingehend begründet werden, warum die Nutzung des gesperrten Archivguts für den angegebenen Zweck unerlässlich ist.

- Sperrfristen werden grundsätzlich nur für **einzelne Archivguteinheiten** verkürzt. Die Lesesaalaufsicht hält für die Erfassung der gesperrten Unterlagen mit **Signatur, Aktentitel** und **Laufzeit** ein entsprechendes **Formular** bereit. Bei Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf eine natürliche Person beziehen, sind außerdem die **Lebensdaten** der Betroffenen anzugeben, sofern sie bekannt oder aus dem Findmittel ersichtlich sind.
- Der Antrag wird bei dem verwahrenden **Staatsarchiv** gestellt. Das Staatsarchiv leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an die **Landesarchivdirektion** weiter. Die Landesarchivdirektion prüft den Antrag und teilt dem **Antragsteller** ihre Entscheidung mit. Das **Staatsarchiv** wird entsprechend benachrichtigt.
- In Ausnahmefällen können **Reproduktionen** ebenfalls formlos beantragt werden, deren Notwendigkeit eingehend begründet werden muss. Die Lesesaalaufsicht hält für die Erfassung der Schriftstücke, deren Reproduktion beantragt wird, ein entsprechendes **Formular** bereit, in das die erforderlichen Angaben vom Antragsteller eingetragen werden. Die Entscheidung trifft das verwahrende **Staatsarchiv**.